

**Bericht**  
**des Umweltausschusses**  
**betreffend den Bericht über**  
**die Verhinderung der Errichtung von Atommüll-Lagern in Grenzregionen**

[L-2016-409745/9-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1412/2020](#)]

Gemäß dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 16. März 2020 zur Verhinderung der Errichtung von Atommüll-Lagern in Grenzregionen wurde die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragt, der Oö. Landesregierung und dem Oö. Landtag über das Ergebnis zu berichten. Nachstehender Bericht wird erstattet:

In Deutschland hat das Auswahlverfahren für einen Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle im Jahr 2013 neu begonnen, nachdem die jahrzehntelange alleinige Untersuchung des Salzstockes Gorleben nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt hat. In den Jahren 2014 bis 2016 hat eine pluralistisch besetzte „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) über die in Deutschland bestehenden wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und juristischen Randbedingungen und die Gestaltung des Standortauswahlprozesses beraten (Endlagerkommission 2016). Mit Verabschiedung des revidierten Standortauswahlgesetzes im Frühjahr 2017 (Deutscher Bundestag 2017) besteht nun eine neue gesetzliche Grundlage für eine deutschlandweite Standortsuche unter Einbeziehung der drei international diskutierten Wirtsgesteinsoptionen Steinsalz, Tonstein oder Kristallin.

Zentrale Merkmale des Verfahrens sollen Partizipation, Wissenschaftsbasiertheit, Transparenz und selbst hinterfragendes und lernendes Verfahren sein. In den kommenden Jahren soll auf dieser Grundlage ein mehrstufiges Verfahren durchlaufen werden, in dem, ausgehend vom gesamten deutschen Staatsgebiet, systematisch und für alle nachvollziehbar zunächst geologische Suchräume (zB Wirtsgesteinsvorkommen) und dann schrittweise Gebiete mit günstigen geologischen Verhältnissen (Einhaltung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien), Standortregionen zur übertägigen Erkundung, Standorte zur untertägigen Erkundung und letztlich der eine Standort zur Realisierung des Endlagers gefunden werden sollen.

Die operative Verantwortung für die Standortauswahl liegt dabei unmittelbar in staatlicher Hand. Hierzu wurde im Laufe der Neuordnung des Standortauswahlprozesses auch die Organisationsstruktur neu gefasst: Unmittelbar zuständig für die Standortauswahl ist nunmehr die in

Bundesbesitz befindliche, privatrechtlich organisierte Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE). Aufsicht und Regulierung obliegen dem neu geschaffenen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE).

Der Gesetzgeber hat für das Standortauswahlverfahren eine Reihe von geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien festgelegt. Darüber hinaus wurden planungswissenschaftliche Abwägungskriterien definiert, die zum Vergleich ansonsten gleichwertiger Standortoptionen herangezogen werden sollen. Es wurden keine planungsbezogenen Ausschlusskriterien definiert. Zentraler Begriff im deutschen Standortauswahlverfahren ist der sogenannte „einschlusswirksame Gebirgsbereich“. Mit diesem Bereich ist der Teil des Gesteinsvolumens unter Tage (bzw. des Gebirges im bergmännischen Sinn) gemeint, der bei Endlagersystemen, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, im Zusammenwirken mit den technischen und geotechnischen Verschlüssen den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle in einem Endlager gewährleistet. Auf Endlagerkonzepte in Kristallingesteinen, die im Wesentlichen auf der Wirksamkeit technischer Barrieren beruhen, wie dem tschechischen Konzept, ist dieser Begriff nicht ohne weiteres übertragbar, obwohl er auch im deutschen Kontext im Sinn eines kristallinen Homogenbereichs geführt wird.

Die Kriterien sind während des gesamten Auswahlprozesses, also bei jeder Standortbewertung, zu Grunde zu legen, sie werden außerdem von schrittweise verfeinerten Sicherheitsuntersuchungen untersetzt. Auf Grund der in Deutschland vorhandenen Vielfalt an möglichen Wirtsgesteinen sollen die Kriterien wirtsgesteinsunabhängig gelten, sind aber teilweise mit wirtsgesteinsspezifischen Aspekten ausgestattet.

Nach § 9 des StandAG Abs. 1 sind die „teilnehmenden Personen, Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Teilgebiete, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“. Im Konzept „Information, Dialog, Mitgestaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung - “ wird unter den Begriffen „Bürger/Bürgerin in der Startphase der Endlagersuche“ (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, April 2019) erläutert, dass nicht nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit am Beteiligungsprozess teilnehmen können, sondern alle Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland und damit potenziell Interesse am Endlagerstandort haben. Im späteren Verlauf des Verfahrens werden ggfs. auch Einwohnerinnen und Einwohner der Nachbarländer in Grenznähe zu potenziellen Standortregionen beteiligt. Die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz fließen in den Vorschlag der BGE mbH für die übertägig zu erkundenden Standortregionen ein. Einige örtliche endlagerkritische Vereine im Teilgebiet Saldenburg (24 km von der oberösterreichischen Grenze) sind sehr aktiv, und zwar nicht nur in der Zivilgesellschaft, sondern auch auf Gemeindeebene. Auch der Freistaat Bayern lehnt bislang die Variante ab, in Bayern ein Endlager zu errichten. Voraussichtlich Ende September 2020

wird die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), die mit der Standortsuche betraut ist, ihren „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlichen. In Expertenkreisen heißt es, dass es im Prinzip alle Gebiete treffen könnte. Da nach der neuen Regelung auch kristallines Gestein für das Endlager in Frage kommt, kommen auch Regionen nördlich der Donau für die Standortauswahl in Frage. Voraussetzung ist, dass sich die Dichtigkeit mit „technischen oder geotechnischen Barrieren“ herstellen lässt, wie es im StandAG heißt.

Neben dem politischen Druck steht der österreichischen Seite eine mögliche Beteiligung im Verfahren zur Auswahl der Endlagerstandorte (Teilgebiete) in einer späteren Phase des Verfahrens zur Verfügung. Da vor Veröffentlichung des Endberichts keine Aussagen getroffen werden können, plädiert das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) daher, den Bericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung abzuwarten, und würde dann gegebenenfalls schriftlich an das Deutsche Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) herantreten. Unbeschadet dessen wurde bereits Frau Bundesministerin Leonore Gewessler, BA, und ihr Büro von der Fachabteilung informiert und auch auf die langjährige österreichische Position der Ablehnung von Endlagern für abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Abfälle hingewiesen. Die Endlagerthematik wird alljährlich bei dem bilateralen Nuklearexpertentreffen eingehend besprochen, jedoch wurde das heurige Treffen auf Grund der aktuellen Situation abgesagt. Im Frühjahr 2021 wird voraussichtlich das nächste Treffen stattfinden.

**Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Bericht über die Verhinderung der Errichtung von Atommüll-Lagern in Grenzregionen zur Kenntnis nehmen.**

Linz, am 17. September 2020

**Gerda Weichsler-Hauer**  
Obfrau

**Ulrike Schwarz**  
Berichterstatteerin